



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 02. Mai 2018

Seite 1 von 2

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die RuhrschiFFfahrt anlässlich einer Ruderregatta auf dem Baldeneysee.

Unter Hinweis auf § 16 Abs. 2 der RuhrschiFFfahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 14.07.2013 in Verbindung mit §§ 1.22, 1.23 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 01.02.2012 in den z. Zt. gültigen Fassungen wird hiermit bekannt gemacht:

Aktenzeichen:

54.05.02.02/Pe

bei Antwort bitte angeben

Sebastian Pente

Zimmer: MH1/E

Telefon:

0211 475-9684

Telefax:

0208 381624

sebastian.pente@

brd.nrw.de

Veranstalter: Schülerruderverband Nordrhein-Westfalen

Am 03. Juli 2018 zwischen 08.00 und 19.30 Uhr, sowie am 04. Juli 2018 zwischen 08.00 und 16.30 Uhr findet auf dem Baldeneysee in Essen die Landesregatta der Schulen sowie die Regatta des Landessportfestes der Schulen von Km 30,0 bis 31,0 statt.

Zur Durchführung dieser Veranstaltungen wird eine Startbrücke sowie eine Albano-Anlage über 1.000 Meter zwischen Km 30,0 bis Km 31,0 ausgelegt.

Der Bereich um die Startbrücke ist aus Sicherheitsgründen im Umkreis von 10 Metern ständig gesperrt.

Entsprechende SchiFFfahrtszeichen (rote Flaggen / weiße Lichter gem. § 6.22 BinSchStrO) sind ausgebracht.

Die besonders kenntlich gemachte Regattastrecke ist von Fahrzeugen jeglicher Art, soweit sie nicht an der Veranstaltung beteiligt sind, frei zu halten.

Die Aufsicht und Sicherheit wird durch mehrere Ordnerboote geregelt deren Anordnungen in Bezug auf die Veranstaltung Folge zu leisten ist.

Während der Auf- und Abbauarbeiten der Streckenmarkierungsanlage wird um besondere Rücksicht und Vorsicht gebeten. Mit kurzfristigen Sperrungen ist zu rechnen.

Es gelten die Regeln der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung und der RuhrschiFFfahrtsverordnung.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Wilhelmstr. 1-3

45468 Mülheim/Ruhr

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Mülheim/Ruhr Hbf

Straßenbahn Linie 110

Haltestelle:

Wilhelmstraße

Alle Wassersportler und Schifffahrttreibende werden um gebührende Rücksicht und angepasste Fahrweise gebeten.

Den Anordnungen von Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 21 der Ruhrschiifffahrtsverordnung in Verbindung mit § 161 Abs. 1, Nr. 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) in den jeweils aktuellen Fassungen, mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

gezeichnet

Sebastian Pente